



Zum Schutz der rechtssuchenden Bevölkerung einerseits und der Justizbediensteten andererseits wird nachstehende

VORSTEHERVERFÜGUNG

mit Wirksamkeit ab 24.02.2021

angeordnet:

1. Parteienverkehr:

Gemäß § 24 Abs 1 Geo wird bestimmt, dass der Parteienverkehr (außer in dringenden Fällen nach Beurteilung des Entscheidungsorgans) **ausnahmslos nur nach telefonischer Anmeldung** am

Dienstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Mittwoch in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und

Donnerstag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

stattfindet.

Der Parteienverkehr hat **möglichst direkt im Eingangsbereich** an der Schleuse abgewickelt zu werden.

2. Einlaufkasten:

Es ist tunlichst vom Einlaufbriefkasten Gebrauch zu machen. Bitte führen Sie auf der Eingabe jedenfalls Telefonnummer und/oder e-mail Adresse an. Der Einlaufkasten wird regelmäßig, täglich jedenfalls viermal, zuletzt um 15:30 Uhr, entleert, sodass sämtliche Stücke, insbesondere Rechtsmittel rechtzeitig eingebracht werden können.

Der Postweg ist zudem jedenfalls möglich. Die Einbringung über den Einlaufkasten wahrt jedenfalls alle Fristen, sofern der rechtzeitige Einwurf erfolgt. Für den Fall eines Einwurfes nach 15:30 Uhr gilt die Eingabe mit dem darauffolgenden Tag als eingebracht.

3. Amtstag: Der Amtstag findet nur nach Voranmeldung grundsätzlich jeweils am Dienstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt. Zum Erhalt eines Termins für den Amtstag ist eine **Anmeldung** notwendig, welche bereits vorab unter der **Telefonnummer: 05 760121 377-30** vereinbart werden kann.

4. Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, haben eine **FFP2 - Maske** (ohne Ausatemventil) zu tragen, wobei darauf hingewiesen wird, dass eine solche FFP2 - Maske vom Bezirksgericht Tamsweg nicht bereit gestellt wird.

5. Im Falle des Zutritts sind sämtliche Personen vom **Sicherheitskontrollorgan** – neben der üblichen Sicherheitsüberprüfung – auf folgende Kriterien zu überprüfen:

- Offensichtliche akute respiratorische Symptome jeder Schwere: z.B. trockener Husten, Atemnot/Kurzatmigkeit
- Augenscheinliche unspezifische Allgemeinsymptome: zB Niesen, Schnupfen,
- Fieber ab 37,5 Grad, wobei bei allen Personen eine Messung mit berührungslosem Thermometer durchgeführt wird.

Sollte jemand eines dieser Symptome aufweisen, ist vom Kontrollorgan der Zutritt zu versagen.

Auf Verlangen wird hierüber eine Bestätigung ausgestellt. Es wird auch Name, Adresse und Telefonnummer festgehalten.

6. Die **Familienberatung** findet nur nach Voranmeldung jeweils am **Dienstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr** im **Beratungszimmer** statt.

Zum Erhalt eines Termins für die Familienberatung ist eine **Anmeldung** notwendig, welche bereits vorab unter der **Telefonnummer: +43 (0)664-99409439** oder am Dienstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr unter der **Telefonnummer: +43 (0)57 60121- 37782** vereinbart werden kann.

7. Sämtliche Personen, die sich im Gerichtsgebäude aufhalten (einschließlich Bedienstete) haben

- zu anderen Personen einen **Abstand von zumindest 2 Metern** einzuhalten,
- eine **FFP2-Maske ist auch während der gesamten Verhandlung** zu tragen, außer es wird vom jeweiligen Entscheidungsorgan aus verfahrensrechtlichen Erwägungen die Abnahme der FFP2-Maske angeordnet.

8. Ausnahme vom Tragen einer FFP2-Maske:

a) Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte, der staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, sowie Funktionärinnen und Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidatinnen und Notariatskandidaten, Patentanwaltsanwärtinnen und Patentanwaltsanwärter, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die

- einen am gleichen oder am vorangegangenen Tag durch eine Testeinrichtung des Bundes, der Länder oder durch ein anerkanntes medizinisches Institut durchgeführten negativen Antigen- oder PCR-Test (gültig 48 Stunden) oder

- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder

- einen Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von sechs Monaten vorlegen,

sind berechtigt, **anstelle einer FFP2-Maske einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz** zu tragen.

Über die Befreiung vom Tragen einer FFP2-Maske werden von den Leitungen der Dienststellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften Bestätigungen - **SARS-CoV-2 – Befreiungsbestätigung (FFP2-Maske)** - ausgestellt. Diese Bestätigungen sind über Aufforderung vorzuweisen. Beim Bezirksgericht Tamsweg werden derartige Bestätigungen in der Einlaufstelle, Zimmer Nr. 002, nach Vorlage der oben angeführten Nachweise ausgestellt.

b) Schwangere oder Personen, die beim Zutritt zum Gerichtsgebäude ein **ärztliches Attest** eines zum Zeitpunkt der Vorlage zugelassenen Arztes vorweisen, demzufolge ihnen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer FFP2-Maske nicht möglich ist, haben einen **Mund-Nasen-Schutz** oder, wenn sie auch für diesen ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen, ein selbst mitgebrachtes **Gesichtsvisier** zu verwenden, sofern es sich bei diesem um eine den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung handelt.

c) Gerichtsbedienstete in ihren Arbeitsräumen, solange dort kein Parteienverkehr stattfindet, sowie bei Arbeitsplätzen, die durch Trenn-(Plexiglas-)wände ausreichend abgeschirmt sind bzw. bei einem jedenfalls zwei Meter deutlich überschreitenden Abstand der Arbeitsplätze, sodass die Gefahr der Übertragung durch Aerosole auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden kann. Bei selbst bloß kurzem Verlassen des Arbeitsplatzes ist eine FFP2-Maske jedenfalls zu tragen.

9. Jene Personen, die sich trotz Hinweis nicht an die oben angeführten Verpflichtungen halten, sind aus dem Gerichtsgebäude zu verweisen.

Wer aus dem Justizgebäude, insbesondere aus diesen Gründen, verwiesen werden muss und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vornehmen kann, oder einer gerichtlichen Verpflichtung nicht nachkommen konnte, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen (§ 16 Abs 5 GOG).

10. Auf die **Hausordnung** vom 24.02.2021 wird hingewiesen.

Bezirksgericht Tamsweg
Tamsweg, 24. Februar 2021
Mag. Elvira Gonschorowski-Zehetner
Vorsteherin des Bezirksgerichtes Tamsweg

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG